

**Stellungnahme der GRÜNEN
Regionalratsfraktion Detmold
zur 3. Änderung des
Landesentwicklungsplans NRW**

Fraktion im Regionalrat Detmold



29.06.2025

Vorbemerkung

Eine Landesentwicklungsplanung sollte stets den Ausgleich suchen zwischen den berechtigten Interessen der regionalen Entwicklung und gleichzeitig den Herausforderungen der Gegenwart und zukünftigen notwendigen Entwicklungen bei dem Kampf gegen die Klimakatastrophe und die Biodiversitätskrise gerecht werden. Hochwasser- und Starkregenereignisse, Dürren, Bodenerosion und extremes Artensterben gilt es auch mit Mitteln der Raumordnung nachhaltig zu bekämpfen.

Daher sollte das Gebot der Flächensparsamkeit und der Schutz sensibler Gebiete mit wertvollen Schutzgütern, primärer Leitgedanke einer jeden Planung sein.

Diese sorgsame Abwägung zum Schutz einer lebenswerten Kultur- und Naturlandschaft in NRW ist kein Selbstzweck, sondern dient letztlich dem langfristigen Schutz der Bevölkerung.

Die GRÜNE Regionalratsfraktion Detmold würdigt insofern die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW als zielführenden Ansatz des Interessenausgleichs. Gleichwohl sehen wir in einigen Zielen und Grundsätzen im Detail noch Verbesserungspotenzial.

Ziel 2.3 - Siedlungsraum und Freiraum

Im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung halten wir es für kritisch, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Hier besteht das Problem, dass die ohnehin vorhandene Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplanes ausgehöhlt wird. Das unseres Erachtens bislang in der Regel vorhandene Gleichgewicht zwischen Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung könnte gefährdet werden und Konflikte mit den Inhalten der Landschaftspläne der Kreise und Städte auftreten.

Eine Ermöglichung von baulichen Anlagen der Kommunen zum Brand- und Katastrophenschutz und dem Rettungsdienst, ist hingegen zielführend und findet unsere Unterstützung.

Ebenso begrüßen wir die Ausnahme für landesweit bedeutsame Unterkünfte für Geflüchtete Menschen.

Ziel 2.4 - Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Wir erheben erhebliche Bedenken gegen die Neuregelung der Entwicklung der Ortsteile im Freiraum im Ziel 2.4. Wir halten diese Neuregelung für unnötig. Für die berechtigten Entwicklungsinteressen kleinerer Ortsteile, ist ein Fortführen des bisherigen Ziels 2.3 absolut ausreichend.

Eine notwendige Entwicklungsmöglichkeit der Ortsteile sollte vorrangig dem Erhalt örtlicher Infrastruktur dienen. Keinesfalls darf das Ziel dazu führen, dass zusätzliche Baugebiete ausgewiesen werden, welche eine maßvolle, strukturgerechte Entwicklung historisch gewachsener Ortsteile konterkarieren würde.

Ziel 6.1-1 - Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Vorschläge, in den Kommunen neu entstehende Brachflächen nicht mehr zusätzlich als potenzielle Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe anzurechnen. Brachflächen sind von erheblicher und zunehmender Bedeutung für sehr viele Städte, insbesondere in den Großstädten und in den vielen Strukturwandelgebieten altindustrieller Regionen und Gemeinden.

Auch wenn in der Praxis die Nutzung einer „grünen Wiese“ einfacher ist, sollte stets eine Brachflächennutzung hohe Priorität genießen.

Zu berücksichtigen gilt es jedoch ebenfalls, dass Brachflächen innerorts der Frischluftzufuhr und der biologischen Vielfalt dienen können. Gebiete mit hoher Biodiversität und dem Vorkommen geschützter Arten sollten vor einer intensiven Nachnutzung geschützt werden. Ebenfalls gilt es, derartige Brachflächen unter dem Gesichtspunkt von zunehmenden Extremwetterereignissen als Entsiegelungs- und Versickerungsflächen zu betrachten.

Erhebliche Bedenken bestehen insbesondere gegen den neu vorgeschlagenen Satz in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 „Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet“.

Sollten diese Reserven nicht mehr angerechnet werden, würde ein erheblicher rein rechnerischer Fehlbedarf entstehen, der durch die Ausweisung zusätzlicher GIB/ASB-Reserven für Wohnen und Gewerbe nach Ziel 6.1-1 LEP NRW ausgeglichen werden müsste!

Der wesentlich erhöhte rechnerische Fehlbedarf würde zwangsläufig zur Festlegung weiterer ASB/GIB-Bauflächen in den Regionalplänen führen, die in der Regel im Freiraum bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen liegen würden, Standorte bzw. Flächen, die sich oftmals technisch und ökonomisch leichter entwickeln lassen wie Brachflächen. Dies dürfte auch im Widerspruch zum Grundsatz 6.1-2 (flächensparende Siedlungsentwicklung) stehen und im Widerspruch zum seit dem September 2023 geltenden gesetzlichen Grundsatz der Raumordnung, dass die Brachflächenentwicklung einer neuen Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden soll. Faktisch würde die Erreichung des 5-ha-Grundsatzes durch diese „Privilegierung der Brachflächen“ konterkariert werden.

Grundsatz 6.1-2 - Flächensparende Siedlungsentwicklung (5-ha-Grundsatz)

Gemäß statistischem Bundesamt wächst in Deutschland jeden Tag durchschnittlich die Siedlungs- und Verkehrsfläche um 52 ha (Durchschnitt der Jahre 2019-2022). Ziel der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist es, den täglichen Anstieg bis 2030 auf 30 ha zu begrenzen. 2050 soll im Einklang mit der EU-Bodenstrategie ein Flächenverbrauch von Netto-Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft erreicht werden.

Insofern begrüßen wir die erneute Aufnahme des 5-ha-Grundsatzes, der aufgrund des OVG-Urteils seit dem 22.05.2024 wieder Rechtskraft erlangt hat, halten diesen jedoch angesichts der realen Entwicklung, der gesetzgeberischen Vorgaben und der Relevanz für den Klimaschutz für zu wenig ambitioniert.

Der nach wie vor anhaltende Flächenverbrauch und die damit verbundene Landschaftszerstörung haben erhebliche negative Auswirkungen auf zahlreiche Ressourcen und Umweltgüter wie Boden, Wasser, Klima und Artenschutz. Die Festlegung als Ziel der Landesplanung statt als Grundsatz schafft die notwendige Verbindlichkeit im Sinne von Paragraph 4 Abs. 1 des ROG.

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Gewerbe und Verkehr etc. sollte gezielt reduziert werden. Die notwendigen Festlegungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sollten darüber hinaus konkreter ausgestaltet werden. Bezüglich des angesprochenen Monitorings sollte eine einheitliche Datengrundlage definiert werden. Die Gefahr einer reinen Absichtserklärung sollte mit Zielformulierungen von konkreten Flächensparzielen für die Regionen/Regionalplanungsräume und der Festlegung von Degressionspfaden begegnet werden. Die z.B. auf den Seiten 45ff der Synopse zum LEP zu findenden entsprechenden Hinweise und Aufforderungen an die Regional- und Bauleitplanung zur Umsetzung des 5-Hektar-Grundsatzes sollten vertieft und verbindlicher gefasst werden.

Grundsatz 6.1-10 - Spielräume für die Bauleitplanung

Der neue Grundsatz 6.1-10 fand im Kern bereits im aktuellen Regionalplan OWL Anwendung.

Eine Flexibilisierung an sich unterstützen wir, da sie praxis- und zeitnah die Möglichkeit bietet, vor Ort auf veränderte Gegebenheit einzugehen.

Erhebliche Bedenken haben wir jedoch, dass der Grad der Flexibilisierung über das Maß der sinnvollen Anwendung hinaus ausgedehnt werden kann, da es an einer klar umrissenen und logischen Begrenzung fehlt.

Um den Grad der Flexibilisierung auf ein sinnvolles und nachhaltiges Maß zu begrenzen, halten wir es für geboten, dass aus dem Grundsatz selbst heraus eine klar definierte Obergrenze für die Potentialräume ersichtlich ist. Die Flexibilisierung sollte nach nachvollziehbaren Kriterien entwickelt werden (wie z.B. Verhältnis von errechnetem Bedarf zur Einwohnerzahl, Bevölkerungsentwicklung, wirtschaftliche Entwicklung der Kommune) und die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Die zeichnerische Darstellung soll keine Potentialräume beinhalten, für die im Umweltbericht als „voraussichtlich erhebliche Auswirkungen“, prognostiziert werden. In OWL wurde in einigen Kommunen teils mehr als der zehnfache prognostizierte Bedarf durch die Flexibilisierung als Potentialraum verankert. Eine solch ungebremschte Flächeninanspruchnahme abseits jeglichen logisch begründbaren Bedarfs, halten wir dringend im Sinne einer Begrenzung für regelungsbedürftig!

Ziel 6.4-2 - Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die Konkretisierung für den Energiepark Datteln/Wintrop ist folgerichtig und wird unsererseits unterstützt.

Ziel 6.5-2 - Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Die Anpassungen aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts begrüßen wir.

Ziel 7.2-2 - Gebiete für den Schutz der Natur

Die Anpassung der Erläuterung ist folgerichtig und wird begrüßt.

Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit der Überarbeitung des Ziels 7.2-3 eine Inanspruchnahme von hochwertigen BSN-Flächen auf die definierten Ausnahmetatbestände begrenzt wird. Es bestehen jedoch Bedenken, dass in der Beurteilung der Ausnahmeregelung - anders als bisher - keine naturschutzfachlichen Kriterien im Sinne der Funktion bzw. der Bedeutung der BSN Eingang finden, sondern die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der dem hohen Schutzstatus unterliegenden BSN ausschließlich durch naturschutzfremde Kriterien bewertet werden soll. So erhalten z.B. sämtliche Projekte des Bundesverkehrswegeplanes gegenüber dem Naturschutz eine hervorgehobene Gewichtung. Dies ist mit der aus Klimaschutzgründen notwendigen Verkehrswende und aufgrund der massiven umweltfachlichen Defizite des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) sowie der bislang unterbliebenen und eigentlich für 2024 vorgesehenen Überprüfungen der Projekte des BVWP nicht vereinbar bzw. akzeptabel.

BSN umfassen i.d.R. die vom LANUK ermittelten Kernflächen des Biotopverbundes. Eine linienhafte Zerschneidung dieser Flächen kann eine erhebliche Entwertung derselben in ihrer Funktion für den Biotopverbund zur Folge haben. Bei den Ausnahmeregelungskriterien ist nicht ersichtlich, dass eine Inanspruchnahme der BSN auf das geringstmögliche Maß zu beschränkt ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Funktion des jeweiligen BSN dauerhaft erhalten bleibt und insbesondere keine Entwertung der Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung erfolgt. Empfohlen wird die Aufnahme eines weiteren entsprechenden Ausnahmetatbestandes, der die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt. Ebenso ist sicherzustellen, dass auch weiterhin eine verbindliche Sicherung der bedeutenden Biotopverbundbereiche über die Landschaftsplanung uneingeschränkt möglich ist.

Die generelle Erweiterung der Ausnahmeregelung auch auf alle Trassenplanungen, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und die damit verbundene Gleichstellung mit den Planungen/Projekten des festgestellten überragenden öffentlichen Interesses ist unseres Erachtens nach weder sachgerecht noch begründbar. Den Ausnahmetatbestand des zweiten Spiegelstrichs („für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende (...)Trassenvariante (...) realisierbar ist“) scheint uns darüber hinaus durch das Wort „ernsthaft“ stark der subjektiven Interpretation ausgesetzt. Wir befürchten daher insgesamt eine systematische Benachteiligung des Freiraumschutzes.

Die in diesem Zusammenhang in den folgenden Erläuterungen vorgenommene Charakterisierung, dass Radwegeverbindungen als regelmäßig nicht raumbedeutsam einzustufen sind, sollte so eingeschränkt werden, dass nicht straßenbegleitende Radwege i.R. raumbedeutsam sind.

Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung, Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen, Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Gegen die Rückstufung des Ziels 7.3-1 zum Grundsatz äußern wir erhebliche Bedenken. In den Jahren zwischen 2018 und 2024 setzten der Borkenkäfer, Stürme und ausgedehnte Trockenperioden dem Wald zu. Auf knapp 133.000 Hektar starben Waldbestände ab. Das sind ca. 14% der Waldfläche von NRW. Wir verfügen also zurzeit über nicht wenige Flächen, die keine typische Waldlandschaft mehr darstellen. Auch wenn im folgenden Grundsatz 7.3-2, 7.3-4 und im Ziel 7.3-3 weitere Regelungen getroffen werden, ist doch die Signalwirkung, die durch „Grundsatz“ und „Ziel“ erreicht wird, nicht zu vernachlässigen. Der Grundsatz „Walderhaltung“ erzeugt Begehrlichkeiten, die dann doch in weiteren Verfahren

wieder abgewogen werden könnten. Es sollte dringend überprüft werden, eine rechtssichere Formulierung zu finden, die auch die Walderhaltung als Ziel belässt.

Der neue Grundsatz 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen“ sollte nicht als Grundsatz, sondern als Ziel formuliert werden. Die wichtige regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen ist zwingend und rechtseindeutig durch ein Ziel zu regeln. Anderenfalls könnte dies in der raumordnerischen Rechtssystematik zu der Annahme verleiten, dass diese Vorgabe nicht bindend ist, d.h. einem Ermessen unterliegt. Es sollte klar festgelegt werden, dass Waldbereiche Vorranggebiete sind, also Ziele der Raumordnung.

Es fehlt zudem eine Regelung zur Waldinanspruchnahme, also dass raumbedeutsame Nutzungen, welche den vorrangigen Funktionen des Waldes entgegenstehen, ausgeschlossen sind. Mit folgender Zielformulierung könnte unseres Erachtens Rechtsklarheit für den landesplanerischen Waldschutz erreicht werden: „In den Regionalplänen sind Waldbereiche als Vorranggebiete festzulegen. In diesen sind andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen, die den vorrangigen Funktionen und Nutzungen des Waldes entgegenstehen, ausgeschlossen.“ Die von der Landesregierung mehrfach bestätigten wichtigen Funktionen des Waldes können aus unserer Sicht mit dem Grundsatz des Entwurfes 7.3-2 nicht gesichert werden. Dadurch ergeben sich Widersprüche zum LPIG, dem LFoG NRW und auch zur Planbegründung der 3. LEP-Änderung und der Erläuterung zum Ziel 7.3-3.

Sollte unserer Empfehlung, den Grundsatz 7.3-2 in ein Ziel zu ändern, nicht gefolgt werden, regen wir an, im Sinne der Rechtsklarheit in Ziel 7.3-3 noch festzulegen, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen des Waldes entgegenstehen, ausgeschlossen sind.

Die Waldentwicklung sollte nicht auf die Ebene der Landschaftspläne verschoben werden. Die Praxis zeigt, dass es Gebiete ohne flächendeckende Landschaftsplanung gibt, obwohl die Kreise nach §7 Naturschutzgesetz NRW dazu verpflichtet sind.

Grundsatz 7.3-4 - Alternativenprüfung Betriebserweiterungen

Zur Erweiterung von Betriebsgeländen in Waldbereiche hinein, erheben wir erhebliche Bedenken.

Die Erfahrung zeigt, dass aus historisch gewachsenen, kleinen Betrieben - teils über Zwischenschritte - große Industriebetriebe entstehen können.

Hier gilt es im Einzelfall, geeignetere Maßnahmen zu finden, wie mit Mitteln der Bauleitplanung die vorhandenen (Frei-)Flächen sinnvoller genutzt werden können, bspw. durch die Aufstockung bestehender Betriebsgebäude.

Ziel 7.4-6 - Überschwemmungsbereiche

Die Anpassung an den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz BRPH dient dem Schutz der Bevölkerung und ist daher absolut zu begrüßen.

Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) setzt nach den großen Hochwasserschäden der letzten beiden Jahrzehnte und angesichts des größer werdenden Hochwasserrisikos in Verbindung mit dem Klimaschutz den Rahmen, der durch die Raumordnung der Länder zu berücksichtigen ist.

Vor dem Hintergrund der veränderten Risikosituation fordern wir, den Grundsatz 7.4-8 in ein Ziel zu überführen.

Ferner regen wir an, dass für die Regionalpläne verpflichtend die Erstellung eines Fachbeitrages Wasser seitens des Landesgesetzgebers vorgesehen wird, der die komplexen Fragestellungen zu Themen wie Grundwasser, Oberflächengewässer, Trinkwasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Landeswasserhaushalt, Hochwasserschutz, klimaresiliente Gebietskörperschaften etc. aufgreift.

Grundsatz 7.5-2 - Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte,

Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Die Nutzung wertvoller landwirtschaftlicher Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke halten wir für bedenklich. Die Priorisierung von Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft sollte beibehalten werden.

Gleichwohl begrüßen wir den neuen Grundsatz 7.5-3, da er den Trägern der Regionalplanung ermöglicht, selbst spezifische landwirtschaftliche Kernräume zu definieren und zu erhalten.

Wir regen an, einen neuen Grundsatz in den LEP(-Entwurf) unter 7.5 aufzunehmen, der die Förderung des Ökologischen Landbaus anspricht, so wie es z.B. im Regionalplan OWL schon thematisiert wurde (Grundsatz F 38: „Der Ausbau des ökologischen Landbaus soll aufgrund seiner Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, den Gewässerschutz, die Kulturlandschaften sowie die Nahrungsmittelproduktion gefördert werden.“).

Grundsatz 8.1-1 - Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die vorrangige Entwicklung des ÖPNV begrüßen wir ausdrücklich. Der nichtmotorisierte Individualverkehr dient nicht nur der Flächensparsamkeit, sondern unterstützt die Umsetzung von Klimazielen und dient ebenso einer Verbesserung der Anbindung des ländlichen Raumes und strukturschwacher Regionen.

Grundsätze 8.1-11 und 8.1-13 - Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Der neue Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Die Behandlung bzw. der Umgang mit den Bedarfsplänen für Radverkehr gemäß den anderen Bedarfsplänen für Schiene und Straße ist konsequent.

Der Ausbau der Radschnellwege dient der Flächensparsamkeit und Entzerrung von Verkehrsproblematiken insbesondere in dicht besiedelten Regionen.

Die Sicherung von Streckenverbindungen für überregionale Radverkehrsverbindungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu verankern und damit den anderen Verkehrsträgern Schiene und Straße gleichzustellen, ist unseres Erachtens nach folgerichtig und überfällig.

Wir halten es für zielführend, wenn auf eine nachrichtliche Darstellung hingewiesen wird, da ansonsten für jede Änderung einer Trassierung der Regionalplan angepasst werden müsste.

Grundsatz 8.2-8 - Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Der neue Grundsatz 8.2-8 wird ausdrücklich begrüßt. Die Nutzung bisher versiegelter Flächen für die Errichtung neuer Batteriespeicher, Hydrolyseure, Phasenschieber oder ähnlichem dient dem schnelleren Erreichen der deutschen und somit auch europäischen Klimaschutzziele. Gleichzeitig ermöglicht dieses Vorgehen die wirtschaftliche Stabilität der standortnahen Kommunen, was ebenfalls nur zu begrüßen ist.

Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung und Ziel 9.2.4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Nachdem das OVG NRW in 2022 die Festlegung der Anhebung der Versorgungszeiträume für unwirksam erklärt hat, wird ausdrücklich begrüßt, dass eine (erneute) Anhebung der Versorgungszeiträume in den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 nicht vorgesehen ist.

Die Festsetzung eines landesweiten Abgrabungsmonitorings wird begrüßt.

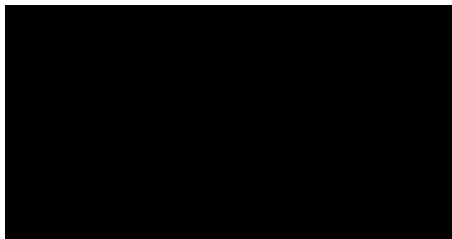
Bei der Bedarfsermittlung bzw. dem Monitoring sollte nur der regionale Bedarf berücksichtigt werden.

Ausdrücklich begrüßt wird die Absicht, den Flächenbedarf der Rohstoffsicherung in den Bereichen Sand und Kies z.B. durch die Nutzung von Recycling-Potentialen, alternativen Baustoffen, rohstoffsparenden Bauweisen und marktwirtschaftlichen Reduktionsanreizen zurückzufahren sowie dies über die Regionalplanungsbehörden per Erlass mittels eines mitzuteilenden Degressionsfaktors umzusetzen.

Die Einführung eines Degressionspfades sehen wir als zwingend notwendig an. Die Erfahrung zeigt, dass wirtschaftlich agierende Akteure ohne klare Vorgaben zur überbordenden Sicherung von Gebieten mit wertvollen Schutzgütern zum Zwecke der Rohstoffgewinnung neigen.

Der Degressionsfaktor sollte durch ein zusätzliches, extern beauftragtes ergänzendes Prognoseverfahren ermittelt werden.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, die Umsetzungszeiträume für die Einführung des Degressionsfaktors zeitlich klarer zu definieren. Grundsätzlich sollte zur Förderung der Nachhaltigkeit die Bedarfsermittlung und damit auch der Degressionsfaktor am Ziel der langfristigen Versorgung der nordrheinwestfälischen Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht energetischen Rohstoffen ausgerichtet werden. Sicherzustellen ist, dass sich die Bedarfsermittlung weder an der Befriedigung jeder beliebigen Nachfrage nach Rohstoffen noch an der Flächennachfrage der rohstoffgewinnenden Industrie ausrichtet.



Helga Lange
Fraktionsvorsitzende
GRÜNE im Regionalrat Detmold